Amtliche Bekanntmachung
Gemeinde Kronshagen

Grundsteuer und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2019

Gemäß § 27 des Grundsteuergesetzes setze ich hiermit die Grundsteuer für alle Grundsteuerpflichtigen fest, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Gemäß § 19 Abs. 7 der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kronshagen (Beitrags- und Gebührensatzung) setze ich hiermit die Niederschlagswassergebühr für alle Gebührenpflichtigen fest, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Niederschlagswassergebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Gebührenpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Soweit also keine neuen Bescheide zugestellt werden, bitte ich, die Grundsteuern bzw. Niederschlagswassergebühr in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten. Die Grundsteuern und die Niederschlagswassergebühr sind mit je ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Kleinbeträge bis zu 15 € sind am 15. August mit ihrem Jahresbetrag zu entrichten. Darüber hinausgehende Jahresbeträge bis zu 30 € sind je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August zu zahlen.

Unabhängig hiervon gilt für diejenigen Steuerpflichtigen, die einen Antrag auf Zahlung eines Jahresbetrages gestellt haben, wie in den Vorjahren der 01. Juli als Zahlungstermin.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Gemeinde Kronshagen, Der Bürgermeister, 24119 Kronshagen, Kopperpahler Allee 5.

Kronshagen, 09.01.2019

Sander
Bürgermeister